

Benutzungs- und Gebührensatzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tremsbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils z.Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tremsbüttel vom 28.06.2016 folgende Satzung erlassen:

- Teil 1 – Allgemeines
- Teil 2 – Angebot / Öffnungszeiten
- Teil 3 – Benutzungsgebühren

Teil 1 – Allgemeines –

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tremsbüttel übernimmt zum 01.08.2007 die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung Tremsbüttel. Es handelt sich bei der Kindertageseinrichtung um eine öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtung wird auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und dieser Satzung betrieben.
- (2) Der Betrieb der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der von der Kindertageseinrichtung erarbeiteten Konzeption.
- (3) Die Gemeinde Tremsbüttel ist Standortgemeinde im Sinne des Kindertagesstättengesetzes.
- (4) Die Gemeinde ist Anstellungsträger der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen für Kindertagesstätten.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in der Altersspanne auf, die sich aus der jeweils aktuellen Betriebserlaubnis ergibt. Die Aufnahme eines Kindes darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.
- (2) Es werden vorrangig Kinder der Standortgemeinde aufgenommen. Auf Plätzen, die nicht mit Kindern der Standortgemeinde belegt werden können, dürfen Kinder aus anderen Wohnortgemeinden, nur unter der Voraussetzung der Kostenübernahme durch die Wohnortgemeinde, aufgenommen werden.
- (3) Das Kind muss vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht worden sein. Es ist eine Bescheinigung vom Arzt über vorangegangene Erkrankungen, Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage dieser Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung aus der hervorgeht, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Wochen alt sein.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn die Belegung der Kindertageseinrichtung dies zulässt. Die Aufnahmekapazitäten regeln sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des KiTaG. Etwaige Überbelegungen sind durch den Fachdienst Jugend und Familie des Kreises Stormarn genehmigungspflichtig.

- (5) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, ist eine Warteliste zu erstellen. Bei der Aufnahme von Kindern gem. Warteliste entscheidet die Gemeindevertretung über die Vergabe der Plätze. Der Entscheidung werden die folgenden Prioritäten in der Reihenfolge zugrunde gelegt:
1. Vorschulkind
 2. allein erziehender Elternteil
 3. nicht deutschsprachkundiges Elternhaus
 4. das Kind ist entwicklungsverzögert und/oder sozial benachteiligt
 5. Wechsel der Kindertageseinrichtung
 6. Datum der Anmeldung
- (6) Mit der Aufnahme des Kindes wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung ein Vertragsverhältnis begründet. Die Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten werden mit der Leitung der Kindertageseinrichtung - in Vertretung der Gemeinde - geschlossen. Beim Wechsel von dem Elementarbereich in die Hortbetreuung ist ein neues Vertragsverhältnis zu begründen.

§ 4 **Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall vom Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (4) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen unentschuldigt nicht besucht, gilt das Vertrags-/ Betreuungsverhältnis als beendet. Der Träger - hier die Gemeinde Tremsbüttel – ist berechtigt, über den Platz neu zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vor Ablauf der Frist entsprechend informiert.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.
- (6) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, so ist § 12 Abs. 3 KiTaG anzuwenden.
- (7) Bei Wegzug aus der Gemeinde Tremsbüttel kann das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, es sei denn, die neue Wohnortgemeinde übernimmt gem. § 25 a KiTaG den Kostenausgleich oder die Erziehungsberechtigten entrichten die Platzkosten in voller Höhe.

Ein Wohnortwechsel ist in jeden Fall durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht für das Kind obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs in der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (3) Das pädagogische Personal übernimmt das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergibt es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsicht der Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen pünktlich zum Ende der individuell vertraglich vereinbarten Zeit abgeholt werden. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Abholzeit erhebt der Träger der Einrichtung je angefangene ½ Stunde einen Betrag, siehe Anlage 1.

Schulkinder können sich bei dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung selbständig an- bzw. abmelden, wenn eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung aus der Einrichtung entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.
- (5) Hat die Kindergartenleitung begründete Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen.
- (6) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren, welche Personen befugt sind, das Kind von der Einrichtung abzuholen.
- (7) Zur Teilnahme an größeren Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (8) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Schmuck, Geld und andere Wertgegenstände gehören nicht in die Kindertageseinrichtung. Es muss auch darauf geachtet werden, dass das Kind keine scharfen und spitzen Gegenstände bei sich trägt.
- (9) Für das Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung.
- (10) Dem Kind sind eine Zahnbürste, Hausschuhe und Turnzeug mitzugeben

§ 6

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Einrichtung ist über die Erkrankung umgehend zu informieren.
- (2) Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht. Die Leitung der Einrichtung ist umgehend über die Krankheit zu informieren, denn sie ist verpflichtet, Infektionskrankheiten dem Gesundheitsamt zu melden.
- (3) Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Erkrankung wieder besuchen soll.
- (4) Bei auftretenden Epidemien kann die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine bestimmte Zeit geschlossen werden. Der Träger kann hierfür nicht in Regress genommen werden. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (5) Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabfolgen und / oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungsberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in der Einrichtung zu verabfolgen.
- (6) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Kindertageseinrichtung vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:

- schriftliche Anweisung der Erziehungsberechtigten
- schriftliche Einverständniserklärung der Kindertagesstättenleitung
- ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
- unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

§ 7 Versicherung

- (1) Ein Versicherungsschutz besteht für alle in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder durch die zuständige Berufsgenossenschaft
- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste o.ä.),
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg in die Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit diese der Meldepflicht gegenüber der Berufsgenossenschaft nachkommen kann.

§ 8 Aufsicht

Die Kindertageseinrichtung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers, hier die Gemeinde Tremsbüttel. Die Gemeinde Tremsbüttel hat das Hausrecht. Die Kindertageseinrichtung unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Stormarn nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Fachliche Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung, Fortbildung des Personals

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Kindertageseinrichtung die Leitlinien des Landes Schleswig-Holstein zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen in ihrer Praxis umsetzt.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung regelmäßig in angemessenem Umfang fortbilden.

§ 10 Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einen Beirat einzurichten.
- (2) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates in der jeweils gültigen Fassung.

Teil 2 – Angebot / Öffnungszeiten –

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist in der Zeit von Montag bis Freitag von jeweils 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Mindestbetreuungszeit ist täglich von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Einrichtung wird um 07:00 Uhr geöffnet, eine vorherige Aufnahme von Kindern ist nicht möglich.

(2) Es wird folgender Betreuungsumfang angeboten:

Für die Familiengruppe mit Kindern unter 3 Jahren und für den Elementarbereich:

- 20 Stunden wöchentlich
- bis zu 25 Stunden wöchentlich
- bis zu 30 Stunden wöchentlich
- bis zu 35 Stunden wöchentlich
- bis zu 40 Stunden wöchentlich
- bis zu 45 Stunden wöchentlich

Für den Hortbereich:

- 5 Stunden wöchentlich (Mindestbetreuung)
- bis zu 10 Stunden wöchentlich
- bis zu 15 Stunden wöchentlich
- bis zu 20 Stunden wöchentlich
- bis zu 25 Stunden wöchentlich

Für die Betreuung der Hortkinder in den Ferienzeiten, wird die zusätzlich in Anspruch genommene Betreuungszeit, die über die bereits gebuchten Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden, separat abgerechnet. Die tatsächlich täglichen Betreuungszeiten müssen vor der Aufnahme des Kindes schriftlich mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abgestimmt werden.

Änderungen in den Betreuungszeiten können monatlich vorgenommen werden und sind ebenfalls schriftlich mit der Leitung abzustimmen.

- (3) Die Kindertageseinrichtung schließt während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein drei Wochen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den gesetzlichen Feiertagen. Die genannten Zeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Muss die Kindertageseinrichtung aus unvorhersehbaren und unausweichlichen Gründen (dazu gehören Schadenssituationen, Personalausfall durch eine Epidemie/Pandemie unvermeidbare Baumaßnahmen, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder der Heimaufsicht u.s.w.) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (5) Für Schulkinder, die nur während der Ferienzeiten in der Kita betreut werden sollen und mit deren Erziehungsberechtigten ansonsten kein Betreuungsvertrag für dieses Kind abgeschlossen wurde, müssen mindestens 5 Tage (1 Woche) gebucht und bezahlt werden. Die Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung findet keine Anwendung (Einstufung in die Sozialstaffel / Geschwisterermäßigung). Für die Betreuung ist ein Aufschlag von 20 % auf den Regelbeitrag von den Erziehungsberechtigten zu erheben.
- (6) Schulkinder, die nach Absprache mit der Kita Leitung bei Schulausfall (z.B. bewegliche Ferientage) und in Ausnahmesituationen (z.B. familiäre Notsituationen) eine Betreuung in der Kita benötigen, ohne das ansonsten für dieses Kind mit deren Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, können ohne Aufschlag betreut werden. Die Abrechnung der tatsächlichen Betreuungszeit erfolgt im Nachhinein. Die Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung findet keine Anwendung (Einstufung in die Sozialstaffel / Geschwisterermäßigung). Die Einrichtungsleitung entscheidet im Einzelfall über die Dringlichkeit der Betreuung.

Teil 3 – Benutzungsgebühren –

§ 12 Gegenstand der Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Tremsbüttel erhebt zur Deckung der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Kindertageseinrichtung eine Benutzungsgebühr. Gegenstand der Gebühr ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses.

§ 13 Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ab dem 01.08.2016 neu festgesetzt.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert durch die Amtsverwaltung eingezogen.
- (3) Als sog. Milchgeld sind monatlich pro Kind 5,00 € an die Amtsverwaltung zu entrichten. Die Hortkinder sind hiervon ausgenommen.
- (4) Über die laufende Betreuung hinaus können zusätzliche Betreuungszeiten im Rahmen eines 10-er Blockes erworben werden. Das Angebot der zusätzlichen Betreuungszeiten (jeweils 30 Minuten) wird als Gesamtleistung angeboten und ist gebührenpflichtig, siehe Anlage. Der Abruf einzelner oder mehrerer Stunden an Öffnungstagen im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr ist grundsätzlich im Vorwege mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Die zusätzlichen Betreuungszeiten können nur unmittelbar die vertraglich festgelegten Betreuungsstunden erweitern. Eine Erstattung für nicht abgerufene Zeiten erfolgt nicht. Eine Übertragung in das nächste Kindergartenjahr erfolgt nicht.

§ 14 Geschwisterermäßigungen

Die Geschwisterermäßigung wird analog den zurzeit gültigen Richtlinien des Kreises Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 15 Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen, Verfahren und Bewilligungszeitraum von Gebührenermäßigungen

- (1) Der Regelbeitrag bzw. der Sozialbeitrag ist auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen beim Amt Bargtheide-Land zu stellen.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Unabhängig davon, müssen neben dem ermäßigten Beitrag die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens und auch das Milchgeld aufgebracht werden

§ 16 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung Tremsbüttel. Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. des Aufnahmemonats wird die volle Benutzungsgebühr und in der Zeit vom 16. bis Ende des Aufnahmemonats die Hälfte der Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des

Benutzungsverhältnisses rechtswirksam, schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beantragt worden ist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei Einschulung endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.07.. Bei Wohnsitzwechsel endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats in der der Wohnortwechsel fällt. Diese Regelung gilt für den Ausschluss entsprechend. Einschulung und Wohnsitzwechsel sind der Kindertageseinrichtung rechtzeitig anzuzeigen.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht oder diese an gesetzlichen Feiertagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.
- (4) Die Gebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtung gehindert ist (ab der 5. Krankheitswoche). Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten tragen, nachzuweisen. Bei rechtzeitig angezeigter Kur gilt das Kind als abgemeldet, und eine Monatsgebühr entfällt.
- (5) Zahlungspflichtig sind die Unterhaltspflichtigen des Kindes, unabhängig davon, welcher Elternteil das Kind in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Das Kommunalabgabengesetz ist analog anzuwenden.

§ 17

Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Benutzungsgebühren erfolgt durch das Amt Bargteheide-Land. Bei Antragstellung der Erziehungsberechtigten auf Gebührenermäßigung nimmt das Amt Bargteheide-Land eine Einkommensberechnung vor, die Grundlage für die Veranlagung der ermäßigten Benutzungsgebühr ist.
- (2) Das Amt Bargteheide-Land ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erhebung der Gebühren bzw. zur Berechnung im Rahmen der Sozialstaffelermäßigung erforderlich sind, zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern. Auf die bestehende Satzung des Amtes Bargteheide-Land zur Änderung von Satzungen aus Anlass der Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Amtsverwaltung Bargteheide-Land (Datenschutzsatzung) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verwiesen. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen LDSG in der z.Zt. gültigen Fassung.
- (3) Die Jahresgebühr wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (4) Der monatliche Teilbetrag ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 3 Monate nicht gezahlt, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Tremsbüttel, den 30.06.2016

(Siegel)

gez. Norbert Hegenbart
Bürgermeister

			Kindergarten Tremsbüttel				Gebühren ab dem 01.08.2016		
12 Monate zum 15. eines Monats			Elementar 4 Std. 20 Std.	Elementar 5 Std. 25 Std.	Elementar 6 Std. 30 Std.	Elementar 7 Std. 35 Std.	Elementar 8 Std. 40 Std.	Elementar 9 Std. 45 Std.	
Regelbeitrag			167,29 €	209,11 €	250,94 €	292,76 €	334,58 €	376,40 €	
bis 950,00 €		R 3	158,33 €	197,91 €	237,50 €	277,08 €	316,66 €	356,24 €	
bis 900,00 €		R 2	149,37 €	186,71 €	224,06 €	261,40 €	298,74 €	336,08 €	
bis 850,00 €		R 1	140,41 €	175,51 €	210,62 €	245,72 €	280,82 €	315,92 €	
Sozialbeitrag / über 800,00 €	100%	37,5%	136,85 €	171,06 €	205,28 €	239,49 €	273,70 €	307,91 €	
bis 800,00 €	94%	S 15	128,64 €	160,80 €	192,96 €	225,12 €	257,28 €	289,44 €	
bis 750,00 €	88%	S 14	120,43 €	150,53 €	180,65 €	210,75 €	240,86 €	270,96 €	
bis 700,00 €	82%	S 13	112,22 €	140,27 €	168,33 €	196,38 €	224,43 €	252,49 €	
bis 650,00 €	76%	S 12	104,01 €	130,01 €	156,01 €	182,01 €	208,01 €	234,01 €	
bis 600,00 €	70%	S 11	95,80 €	119,74 €	143,70 €	167,64 €	191,59 €	215,54 €	
bis 550,00 €	64%	S 10	87,58 €	109,48 €	131,38 €	153,27 €	175,17 €	197,06 €	
bis 500,00 €	58%	S 9	79,37 €	99,21 €	119,06 €	138,90 €	158,75 €	178,59 €	
bis 450,00 €	52%	S 8	71,16 €	88,95 €	106,75 €	124,53 €	142,32 €	160,11 €	
bis 400,00 €	46%	S 7	62,95 €	78,69 €	94,43 €	110,17 €	125,90 €	141,64 €	
bis 350,00 €	40%	S 6	54,74 €	68,42 €	82,11 €	95,80 €	109,48 €	123,16 €	
bis 300,00 €	34%	S 5	46,53 €	58,16 €	69,80 €	81,43 €	93,06 €	104,69 €	
bis 250,00 €	28%	S 4	38,32 €	47,90 €	57,48 €	67,06 €	76,64 €	86,21 €	
bis 200,00 €	22%	S 3	30,11 €	37,63 €	45,16 €	52,69 €	60,21 €	67,74 €	
bis 150,00 €	16%	S 2	21,90 €	27,37 €	32,84 €	38,32 €	43,79 €	49,27 €	
bis 100,00 €	10%	S 1	13,69 €	17,11 €	20,53 €	23,95 €	27,37 €	30,79 €	
über 50,00 €									
unter 50,00 € von der Zahlung befreit									

			Kindergarten Tremsbüttel				Gebühren ab dem 01.08.2016	
12 Monate zum 15. eines Monats			Kinder U 3 J. 4 Std.	Kinder U 3 J. 5 Std.	Kinder U 3 J. 6 Std.	Kinder U 3 J. 7 Std.	Kinder U 3 J. 8 Std.	Kinder U 3 J. 9 Std.
			20 Std, Grdlg. 32	25 Std. Grdlg. 37	30 Std. Grdlg. 42	35 Std. Grdlg. 47	40 Std. Grdlg. 52	45 Std. Grdlg. 57
Regelbeitrag			267,66 €	309,49 €	351,31 €	393,13 €	434,95 €	476,78 €
bis 950,00 €		R 3	253,33 €	292,91 €	332,49 €	372,08 €	411,66 €	451,24 €
bis 900,00 €		R 2	238,99 €	276,33 €	313,68 €	351,02 €	388,36 €	425,70 €
bis 850,00 €		R 1	224,66 €	259,76 €	294,86 €	329,96 €	365,07 €	400,17 €
Sozialbeitrag /								
über 800,00 €	100%	37,5%	218,96 €	253,17 €	287,39 €	321,60 €	355,81 €	390,02 €
bis 800,00 €	94%	S 15	205,82 €	237,98 €	270,15 €	302,30 €	334,46 €	366,62 €
bis 750,00 €	88%	S 14	192,68 €	222,79 €	252,90 €	283,01 €	313,11 €	343,22 €
bis 700,00 €	82%	S 13	179,55 €	207,60 €	235,66 €	263,71 €	291,76 €	319,82 €
bis 650,00 €	76%	S 12	166,41 €	192,41 €	218,42 €	244,42 €	270,42 €	296,42 €
bis 600,00 €	70%	S 11	153,27 €	177,22 €	201,17 €	225,12 €	249,07 €	273,01 €
bis 550,00 €	64%	S 10	140,13 €	162,03 €	183,93 €	205,82 €	227,72 €	249,61 €
bis 500,00 €	58%	S 9	127,00 €	146,84 €	166,69 €	186,53 €	206,37 €	226,21 €
bis 450,00 €	52%	S 8	113,86 €	131,65 €	149,44 €	167,23 €	185,02 €	202,81 €
bis 400,00 €	46%	S 7	100,72 €	116,46 €	132,20 €	147,94 €	163,67 €	179,41 €
bis 350,00 €	40%	S 6	87,58 €	101,27 €	114,96 €	128,64 €	142,32 €	156,01 €
bis 300,00 €	34%	S 5	74,45 €	86,08 €	97,71 €	109,34 €	120,98 €	132,61 €
bis 250,00 €	28%	S 4	61,31 €	70,89 €	80,47 €	90,05 €	99,63 €	109,21 €
bis 200,00 €	22%	S 3	48,17 €	55,70 €	63,23 €	70,75 €	78,28 €	85,80 €
bis 150,00 €	16%	S 2	35,03 €	40,51 €	45,98 €	51,46 €	56,93 €	62,40 €
bis 100,00 €	10%	S 1	21,90 €	25,32 €	28,74 €	32,16 €	35,58 €	39,00 €
über 50,00 €								
unter 50,00 € von der Zahlung befreit								

			Kindergarten Tremsbüttel			Gebühren ab dem 01.08.2016		
12 Monate zum 15. eines Monats			Hort bis zu	Hort bis zu	Hort bis zu	Hort bis zu	Hort bis zu	
			5 Std. wchtl.	10 Std. wchtl.	15 Std. wchtl.	20 Std. wchtl.	25 Std. wchtl.	
Regelbeitrag			41,82 €	83,65 €	125,47 €	167,29 €	209,11 €	
bis 950,00 €		R 3	39,58 €	79,17 €	118,75 €	158,33 €	197,91 €	
bis 900,00 €		R 2	37,34 €	74,69 €	112,03 €	149,37 €	186,71 €	
bis 850,00 €		R 1	35,10 €	70,21 €	105,31 €	140,41 €	175,51 €	
Sozialbeitrag /								
über 800,00 €	100%	37,5%	34,21 €	68,43 €	102,64 €	136,85 €	171,06 €	
bis 800,00 €	94%	S 15	32,16 €	64,32 €	96,48 €	128,64 €	160,80 €	
bis 750,00 €	88%	S 14	30,10 €	60,22 €	90,32 €	120,43 €	150,53 €	
bis 700,00 €	82%	S 13	28,05 €	56,11 €	84,16 €	112,22 €	140,27 €	
bis 650,00 €	76%	S 12	26,00 €	52,01 €	78,01 €	104,01 €	130,01 €	
bis 600,00 €	70%	S 11	23,95 €	47,90 €	71,85 €	95,80 €	119,74 €	
bis 550,00 €	64%	S 10	21,89 €	43,80 €	65,69 €	87,58 €	109,48 €	
bis 500,00 €	58%	S 9	19,84 €	39,69 €	59,53 €	79,37 €	99,21 €	
bis 450,00 €	52%	S 8	17,79 €	35,58 €	53,37 €	71,16 €	88,95 €	
bis 400,00 €	46%	S 7	15,74 €	31,48 €	47,21 €	62,95 €	78,69 €	
bis 350,00 €	40%	S 6	13,68 €	27,37 €	41,06 €	54,74 €	68,42 €	
bis 300,00 €	34%	S 5	11,63 €	23,27 €	34,90 €	46,53 €	58,16 €	
bis 250,00 €	28%	S 4	9,58 €	19,16 €	28,74 €	38,32 €	47,90 €	
bis 200,00 €	22%	S 3	7,53 €	15,05 €	22,58 €	30,11 €	37,63 €	
bis 150,00 €	16%	S 2	5,47 €	10,95 €	16,42 €	21,90 €	27,37 €	
bis 100,00 €	10%	S 1	3,42 €	6,84 €	10,26 €	13,69 €	17,11 €	
über 50,00 €								
unter 50,00 € von der Zahlung befreit								
Gebühren für den 10 - er Block (a' 0,5 Std.)					Betrag für die Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit gemäß			
gem. § 13 Abs. 4 der Satzung					§ 5 Abs. 3 Satz 3 der			
Elementar	Kinder U3	Hort			Satzung = je angefangene 30 Minuten =			
12,00 €	16,00 €	12,00 €			5,00 €			